

Gewerbewesen

MERKBLATT

Gewerbeanzeige

(Gewerbeanmeldungen, -ummeldungen und -abmeldungen)

Beschreibung

Eine gewerbliche Tätigkeit ist jede erlaubte, auf Gewinnerzielung gerichtete und auf Dauer angelegte selbständige Tätigkeit. Ausgenommen hiervon sind freie Berufe (freie wissenschaftliche, künstlerische und schriftstellerische Tätigkeiten höherer Art sowie persönliche Dienstleistungen, die eine höhere Bildung erfordern), die Urproduktion und bloße Verwaltung und Nutzung eigenen Vermögens.

Anzeigepflichtig sind alle natürlichen (z. B. auch OHG-Gesellschaften) oder juristischen Personen (z. B. GmbH, AG), die eine gewerbliche Niederlassung in Kaufbeuren im stehenden Gewerbe (Verkaufsstelle, Dienstleistungsbetrieb, Büroräume, Gaststätten etc.) als Haupt- oder Filialbetrieb führen.

Ob die gewerbliche Tätigkeit im Haupt- oder Nebenberuf ausgeübt wird, sowie die Höhe des erzielten Gewinnes ist ohne Bedeutung.

Anzeigepflichtig ist bei einer gewerblichen Tätigkeit im stehenden Gewerbe der Beginn, jede Veränderung (Änderung oder Erweiterung der Tätigkeit, Verlegung des Betriebes innerhalb Kaufbeurens) und die Beendigung.

Örtlich zuständig ist die Gemeinde, in deren Bereich das Gewerbe begonnen wird (hier: Betriebssitz Kaufbeuren).

Verlegt ein Betrieb seinen Sitz in eine andere Gemeinde, kann seit 2026 die Abmeldung bei der bisherigen Gemeinde durch direkt durch die anmeldende Behörde verfügt werden. Somit entfällt die persönliche Abmeldung bei der bisherigen Gemeinde.

Hinweis

Die Stadt Kaufbeuren hat die Gewerbeanzeigen täglich an folgende Stellen weiterzuleiten: Finanzamt, Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer, Eichamt, Registergericht, Landesverband der Berufsgenossenschaften, Statistisches Landesamt, Gewerbeaufsichtsamt, Arbeitsamt, Steueramt, ggf. Ausländeramt und Lebensmittelüberwachung

Handwerk

Bei der Beabsichtigung einen Handwerksbetrieb bzw. handwerksähnlichen Betrieb anzumelden, wenden Sie sich bitte vorher an die Handwerkskammer für Schwaben.

...

Erlaubnispflichtige Tätigkeiten

Erlaubnispflichtig sind Tätigkeiten, bei denen ein besonderes Schutzbedürfnis der Öffentlichkeit vorliegt.

Einer besonderen Erlaubnis bedürfen z. B.

- Vermittlung von Immobilien, Darlehen sowie bestimmter Kapital- und Vermögensanlagen
- Ausübung eines Bewachungs-, Versteigerer- oder Pfandleihgewerbes
- Betrieb einer Gaststätte (**mit** Alkoholausschank)
- Betrieb einer Spielhalle oder Automatenaufstellung

Genauere Informationen über die Erlaubnispflicht können in den dementsprechenden Merkblättern nachgelesen werden.

➤ **Voraussetzungen**

Volljährigkeit oder Genehmigung des Familiengerichts
Erlaubnis bei erlaubnispflichtigen Tätigkeiten

➤ **Fristen**

rechtzeitig - Anzeige vor Beginn der Tätigkeit

➤ **Erforderliche Unterlagen**

Personalausweis oder Pass
ggf. Handelsregistrauszug
bei GmbH in Gründung der notarielle Gründungsvertrag
bei Minderjährigen eine Genehmigung des Familiengerichts

➤ Kosten

Gewerbeanmeldung 50 Euro
Gewerbeummeldung 35 Euro
Gewerbeabmeldung 35 Euro

(Gebühr wird pro Betriebsstätte und bei GbR oder OHG pro Gesellschafter fällig)

Für die Übermittlung der Gewerbeanzeige auf elektronischem oder postalischem Wege fallen keine Gebühren an (lediglich ggf. Versandkosten im Falle der Übermittlung auf postalischem Wege). Gebühren werden von der Stadt Kaufbeuren nur für die eigentliche Gewerbeanzeige erhoben.

Wir möchten Sie in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass es im Internet eine Vielzahl oftmals kostenpflichtiger Angebote privater Drittanbieter gibt, die damit werben, Formulare zur Anzeige eines Gewerbes zur Verfügung zu stellen und anschließend an die Gewerbebehörde zu übermitteln. Die Gebühr für die eigentliche Gewerbeanzeige Ihrer zuständigen Gemeinde ist hier im Regelfall nicht inkludiert und fällt dann zusätzlich an.

➤ Rechtsgrundlagen

§§ 14, 15 Abs. 1, 15 a, 55 c Gewerbeordnung (GewO)

➤ Nähere Informationen

Abt. / Zimmer-Nr.: Gewerbewesen / 103 N (Rathaus Neubau, 1. Stock)
Telefon / Fax: 08341/437-312 / 08341/437-618
Email-Adresse: gewerbewesen@kaufbeuren.de
Ansprechpartner: Frau Schrimpf / Herr Wolf
Bürozeiten: Montag 08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Dienstag - Freitag 08.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr
und nach Terminvereinbarung